


AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

36/SN-21/ME
KÄRNTEN


Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 ua. Bundesgesetze geändert werden; Stellungnahme

Datum: 24. April 2003

Zahl: -2V-BG-2521/9-2003

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Novak

Telefon: 05 0 536 – 30205

Fax: 05 0 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
 Bundesministerium für Finanzen**

**Himmelfortgasse 4- 8
 Postfach 2
 1015 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 28. März 2003, GZ 040010/7-Pr.4/03, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 und andere Bundesgesetze geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellungnahme wie folgt:

Die gegenständlichen Regelungsinhalte sind Teil der von der österreichischen Bundesregierung geplanten umfassenden Steuerreform.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fasste bereits in ihrer Tagung am 25. September 2002 in Salzburg zur Steuerreform des Bundes folgenden Beschluss:

"Die Landesfinanzreferentenkonferenz geht davon aus, dass Mindereinnahmen im Zuge einer allfälligen Steuerreform in den kommenden Jahren die Länder finanziell nicht zusätzlich belasten und daher die Aufteilungsschlüssel - analog der Vorgangsweise bei der Steuerreform 2001 - zu Gunsten der Länder so zu ändern sind, dass für die Länder keine Ausfälle an Einnahmen aus dem Finanzausgleich eintreten; dies gerade auch im Hinblick darauf, dass die Länder dem Bund in der laufenden FAG-Periode alle über € 72,7 Mio. hinausgehenden steuerlichen Mehreinnahmen zuzüglich eines Konsolidierungsbeitrages in Höhe von € 218 Mio. zugestanden haben.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer wird ersucht, diesen Beschluss für einen Forderskatalog der Länder an die künftige Bundesregierung vorzumerken."

Nach den Darstellungen der Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen des gegenständlichen Reformpaketes haben die Länder mit beträchtlichen Ausfällen an Ertragsanteilen zu rechnen. So wird die Verringerung der Anteile für das Jahr 2004 mit € 29 Mio., 2005 € 66 Mio. und für das Jahr 2006 € 95 Mio. geschätzt. Dazu kommen aber auch beträchtliche Minderungen der Bedarfszuweisungen für die dargestellten Jahre von - € 27 Mio., - € 50 Mio. bzw. - € 66 Mio. Denen stehen Mehrerträge von Finanzzuweisungen von nahezu konstant € 20 Mio. jährlich gegenüber. Im Zusammenhang mit den Ausfällen der Ertragsanteile bei den Gemeinden, die sich nach den Darstellungen auch in den die Länder betreffenden Größenordnungen bewegen, sind auch zusätzliche Minderungen der Landesumlage, die den Ländern zustehen, anzusetzen.

Nach den Mindereinnahmen für die Länder im Zuge der oben angeführten Steuerreform 2001 bewirkt die im Entwurf vorliegende Reform weitere zusätzliche Belastungen in den geschätzten Höhen für die Länder. Diese Belastungen sind für die betroffenen Gebietskörperschaften nicht mehr vertretbar. Es ist auch davon auszugehen, dass mit diesen zusätzlichen Belastungen ein Widerspruch zu § 4 F-VG 1948 in der geltenden Fassung vorliegt, wonach Regelungen (zB betreffend die Besteuerungsrechte und Abgabenerträge) in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen haben, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Aufgrund obiger Ausführungen wird daher seitens des Landes Kärnten gefordert, dass die Ausfälle an Steuererträgen bzw. Bedarfszuweisungen der Länder im Zuge der geplanten Reform ausschließlich zu Lasten des Bundes zu erfolgen haben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Havranek

FdRdA

